



Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Rathaus, Köln

Ratsgruppe GUT Köln

Karina Syndicus, MdR
Thor Zimmermann, MdR

Referent*innen:
Jessica Hoppe
Karin Preugschat
Frank Theilen von Wrochem

Laurenzplatz 1-3, Zi. 512
50667 Köln
Tel.: 0221/221-22176

gut@stadt-koeln.de
www.dieguten.koeln

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 16.03.2021

AN/0578/2021

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

| Gremium | Datum der Sitzung |
|---------|-------------------|
| Rat | 23.03.2021 |

Veränderungssperre Belgisches Viertel

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

unsere Ratsgruppe GUT Köln bittet Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 23. März 2021 zu setzen.

Die Frage wie ein Bebauungsplan für das Belgische Viertel aussehen soll, und ob dieser überhaupt notwendig ist, wird in der Stadtgesellschaft weiterhin kontrovers diskutiert.

Um Fehlentwicklungen im Belgischen Viertel zu verhindern wurde eine sogenannte Veränderungssperre erlassen, die bereits zwei Mal um ein Jahr verlängert wurde. Damit wurden die Möglichkeiten des Baugesetzbuch §17 (1) und (2) bereits ausgeschöpft.

Während des Zeitraums der Veränderungssperre wurde ein Bebauungsplan für das Belgische Viertel entwickelt, der nun als Beschlussvorlage dem Rat vorliegt. Dieser würde Rechtssicherheit schaffen, wird aber (wie eingangs erwähnt) zum Teil heftig kritisiert.

Da aber *ohne* Bebauungsplan und *ohne* Veränderungssperre in einem nicht regulierten Belgischen Viertel von anderer Seite Fehlentwicklungen befürchtet werden, wäre es unseres Erachtens nach sinnvoll, weitere Zeit für einen einvernehmlichen Kompromiss zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. §17 Absatz (3) des Baugesetzbuches eröffnet die Möglichkeit „eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut [zu] beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbeste-

hen.“

- a) Wäre eine *erneut* beschlossene Veränderungssperre eine Möglichkeit mehr Zeit für einen breiter getragenen Kompromiss zu finden?
- b) Bestehen die Voraussetzungen für einen erneuten Erlass einer Veränderungssperre weiter fort?
- c) Würden bei einer erneuten Veränderungssperre Entschädigungszahlungen im Sinne des §18 BauGB drohen? Wenn ja, in welcher Höhe?

- 2. Welche konkret zu benennenden Fehlentwicklungen befürchtet die Verwaltung bei einem Verzicht auf einen Bebauungsplan zum jetzigen Zeitpunkt?

Über eine Beantwortung unserer Anfrage bis zum Beginn der Ratssitzung am 23. März würden wir uns freuen, damit diese in die Entscheidungsfindung einfließen kann.

Bitte geben Sie Ihre Antwort auch als Mitteilung in die Bezirksvertretung Innenstadt und in den Stadtentwicklungsausschuss.

gez. Karina Syndicus und Thor Zimmermann, Ratsgruppe GUT Köln

Quellen: [§17 BauGB](#) und [§18 BauGB](#)